

5852/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Verena Dunst, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Verkaufs - und Importverbot von „Softguns“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Die Erlassung von Verkaufs - und Importverboten fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

Der Verkauf der in der Anfrage als "Softguns" bezeichneten schusswaffenähnlichen Produkte ist in der Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über das Inverkehrbringen von schusswaffenähnlichen Produkten (Schusswaffenähnliche ProdukteV, BGBl. II Nr.185/1997) geregelt. Nach dieser Verordnung ist der Verkauf derartiger Produkte, sofern sie eine mittlere Schusssnergie von mehr als 0,08 Joule aufweisen und daher nicht als Spielzeug im Sinne der ÖNORM EN 71 anzusehen sind, konzessionierten Waffenhändlern vorbehalten (§ 2 Abs. 1); die Abgabe an Personen unter 18 Jahren ist verboten (§ 2 Abs. 2). Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen ist gemäß § 20 des Produktsicherheitsgesetzes 1994, BGBl. Nr. 63/1995, als Verwaltungsdelikt mit einer Geldstrafe bis zu 150.000 Schilling zu bestrafen.